

KIND UND JUGEND

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen
2. Freiwilliger Wirkungsbereich
3. Eigener Wirkungsbereich

1. Rechtsquellen

- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 SGS 901
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/901/versions/2123
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 SGS 852
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/852/versions/1693
- Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 SGS 640
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/640/versions/1345
- Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 SGS 902
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/902/versions/463

2. Freiwilliger Wirkungsbereich

Viele Angebote für Familien bzw. Kinder und Jugendliche gehören zum freiwilligen Wirkungsbereich (siehe dazu auch Kapitel Gemeinderecht) der Gemeinde:

Sie bietet sie auf freiwilliger Basis an oder überlässt deren Umsetzung mittels Leistungsaufträgen Privaten. Übergeordnete Regeln bestehen nicht.

Zu dieser Kategorie gehören z.B. Spielgruppen, frühe Sprachförderung, Familien- und Jugendberatung, Jugendhaus oder schulische Sozialarbeit auf Primarstufe.

Da die Gemeinden bei der Entscheidung, ob sie diese Angebote bereitstellen wollen und daher auch bei deren Ausgestaltung sehr frei sind, kann dieser Leitfaden keine für alle Gemeinden gültigen Aussagen dazu machen.

Eine Ausnahme dazu bildet das Thema „frühe Sprachförderung“:

Dieses gewinnt aufgrund der zunehmenden Zahlen an fremdsprachigen Kindern immer mehr an Bedeutung und stellt namentlich die Lehrpersonen der Primarstufe vor grosse Herausforderungen. Ziel wäre es, mit der frühen Sprachförderung Kinder bereits vor dem Schuleintritt (z.B. in Spielgruppen) mit der deutschen Sprache vertraut zu machen, sodass die Schule bzw. deren kostenintensives Angebot DaZ (Deutsch als Zweitsprache) entlastet würde.

Daher sind derzeit Vorstösse beim Regierungsrat hängig: Dieser soll Vorschläge unterbreiten, wie der Kanton die Gemeinden bei der Umsetzung der Sprachförderung finanziell und fachlich unterstützen kann. Je nach Ausgang der Diskussionen im Landrat kann zudem damit gerechnet werden, dass früher oder später gesetzliche Grundlagen und damit auch ein Auftrag an die Gemeinden verabschiedet werden.

Parallel dazu ist ein VAGS-Projekt (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) unter dem Titel: „Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich der frühen Sprachförderung“ in Vorbereitung. Ziel ist es, mögliche Beiträge des Kantons und der Gemeinden zu analysieren sowie die fachliche Unterstützung, Anschubfinanzierung und regelmässige Betriebsbeiträge durch den Kanton zu prüfen.

3. Eigener Wirkungsbereich

Im eigenen Wirkungsbereich übernimmt die Gemeinde Aufgaben, die ihr vom Kanton zugewiesen werden; in deren Ausgestaltung ist sie innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts frei.

Mütter- und Väterberatung:

§ 60 des kantonalen Gesundheitsgesetzes lautet wie folgt:

Mütter- und Väterberatung

¹Die Mütter- und Väterberatung bietet Müttern und Vätern eine niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren und stärkt sie dabei in ihrer Aufgabe als Mutter und Vater.

²Die Gemeinden sorgen für die Mütter- und Väterberatung und stellen dazu qualifiziertes Personal ein. Sie können diese Aufgabe an eine geeignete Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Um den Gemeinden den notwendigen Handlungsfreiraum zu gewähren, wurde anstelle einer bindenden Verordnung ein Leitfaden mit empfehlendem Charakter erarbeitet und im September 2016 veröffentlicht. Gemäss diesem Leitfaden wird mit der Mütter- und Väterberatung insbesondere angestrebt, dass Eltern professionelle Unterstützung und Beratung bei allen Fragestellungen und Problemen für die individuelle, präventive und gesundheitsförderliche Betreuung ihrer Säuglinge und Kleinkinder (Geburt bis zum Kindergarteneintritt) erhalten sollen.

Das Angebot kann an eine geeignete Organisation delegiert oder von den Gemeinden selbst bereitgestellt werden; natürlich ist dabei auch die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden möglich.

Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB):

Seit dem 1. Januar 2017 ist das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Die Gemeinden sind gemäss § 6 verpflichtet, den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde zu erheben und diese Erhebung periodisch zu überprüfen.

Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde sodann das Angebot sicher, indem sie entweder

- die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder
- eigene Angebote oder Angebote Dritter so unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).

Dabei können die Gemeinden die beiden Formen miteinander kombinieren.

Für die öffentliche Hand bzw. die Gemeinden gibt es somit zwei Möglichkeiten, die Erziehungsberechtigten bei der Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten zu unterstützen:

1. Mit der *Objektfinanzierung* werden bestimmte Angebote subventioniert, sodass die abgebenden Eltern nicht den vollen Tarif bezahlen müssen. Mit diesen Anbietern werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die öffentliche Hand übernimmt einen Teil der Betriebskosten – oder die Gemeinde bietet die Dienstleistung selber an und verlangt von den abgebenden Eltern einkommensabhängige Tarife.

Der Vorteil dieses Systems ist, dass in der Leistungsvereinbarung klare Vorgaben gemacht werden können – zur Qualitätssicherung, aber auch bezüglich der Priorisierung von z.B. schwächer verdienenden Erziehungsberechtigten.

Der Nachteil besteht darin, dass Institutionen, welche von der öffentlichen Hand nicht unterstützt werden, einen Wettbewerbsnachteil haben gegenüber den unterstützten Angeboten. Zudem ist damit nicht sichergestellt, dass das (subventionierte) Angebot tatsächlich auch der Nachfrage entspricht: Dadurch werden Erziehungsberechtigte, die keinen Platz in diesen Institutionen erhalten, benachteiligt, da sie ihre Kinder entweder in einer nicht-subventionierten Institution betreuen lassen müssen, oder aber ohne Unterstützung der öffentlichen Hand andere Lösungen suchen müssen. Und schliesslich wird die Wahlfreiheit der Eltern erheblich eingeschränkt, indem sie für die Betreuung ihrer Kinder nicht das Angebot auswählen können, welches ihren Bedürfnissen am ehesten entspricht.

2. Mit der *Subjektfinanzierung* werden die Erziehungsberechtigten, und nicht bestimmte Institutionen, mit sogenannten ‚Betreuungsgutscheinen‘ unterstützt; die öffentliche Hand definiert die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung, die sodann für alle Interessierten gleich gelten. Sie legt die Höhe der Betreuungsgutscheine aufgrund der vorhandenen Mittel und der Nachfrage fest und stellt damit auch die Kostenkontrolle sicher.

Dieses System behandelt somit alle Erziehungsberechtigten mit denselben Voraussetzungen gleich. Zudem hat es den Vorteil, dass die Erziehungsberechtigten selbst die Verantwortung für die Wahl des Betreuungsplatzes übernehmen und sie diesen aufgrund ihrer effektiven Bedürfnisse unter einer Vielzahl von Angeboten bestimmen können. Da sämtliche Institutionen einer kantonalen Betriebsbewilligung bedürfen, ist auch die Qualität der Angebote sichergestellt. Ergänzend dazu können die Gemeinden jedoch Kriterien für die Institutionen, für welche Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, festlegen.

Einziger bekannter Nachteil dieses Systems ist es, dass die Administration der Betreuungsgutscheine der Gemeinde obliegt.

Während früher das System der Objektfinanzierung bevorzugt wurde, stellen heute immer mehr Gemeinden auf die Subjektfinanzierung um:

Grund dafür ist die stetig wachsende Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach familienergänzenden Angeboten: Die Gemeinden sind bei der Subjektfinanzierung nicht mehr dafür zuständig, dass ausreichend Plätze vorhanden sind und die Eltern auch tatsächlich einen Betreuungsplatz finden, sondern können diese Verantwortung den Eltern selber bzw. dem Markt überlassen.

Mittagstische:

Das kantonale Bildungsgesetz verpflichtet die Gemeinden als Schulträgerinnen der Primarstufe in seinem § 15 (Buchstabe g) wie folgt:

„Sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.“

Auf Verordnungsebene finden sich keine weiteren Angaben, wie diese Mittagstische auf der Primarstufe ausgestaltet sein müssen bzw. der entsprechende Bedarf erhoben werden muss.

Stattdessen hat der Kanton anfangs 2017 einen „Leitfaden Mittagstisch Basel-Landschaft“ herausgegeben, welcher „den Gemeinden sowie den Mittagstischbetreuenden Unterstützung bieten (soll) beim Aufbau und bei der Qualitätssicherung der Verpflegung eines Mittagstisches“.

Die Mittagstische in den Gemeinden werden entweder durch ein bestehendes schuler ergänzendes Betreuungsangebot (incl. Nachmittagsbetreuung) angeboten oder als reiner Mittagstisch durchgeführt.

Kinder- und Jugendzahnpflege:

Zur „Erhaltung und Förderung gesunder und funktionstüchtiger Kauapparate der Kinder und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität“ hat der Kanton das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz erlassen. Es gilt für Zahnbehandlungen von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Der Kanton legt fest, welche Behandlungen subventionsberechtigt sind. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an die Gemeinden; diesen obliegt die Weiterverrechnung an die Eltern.

Mit diesem Gesetz verpflichtet der Kanton die Gemeinden,

- die Organisation der Kinder- und Jugendzahnpflege sicherzustellen,
- die Beitragsleistungen an die Eltern zu regeln (§ 15 Abs. 3)
- und die Subventionen zu entrichten.